HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1961

LINZ 1962

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

INHALT

Seite

Abkürzungen 7

Verzeichnis der Mitarbeiter 8

Vorwort des Bürgermeisters 9

AUFSÄTZE:

Wilhelm Rausch (Linz):
Linz in der Geschichte Österreichs 11

Adolf Wagner (Linz):
Beiträge zu einer Geschichte des Salzhandels von Linz nach Böhmen 31

Ludwig Rumpl (Linz):
Die Corporis-Christi-Bruderschaft der Stadtpfarre Linz (Tafeln I-IV) 57

Alois Topitz (Wien):
Das Pestilenzbüchlein des Dr. Philipp Persius von Lonstorff (Tafeln V-X) 97

Hans Commenda (Linz):
Die Litterae annuae des Linzer Jesuitenkollegs als Quelle der Volkskunde 119

Edmund Daniek (Wien):
Joseph Fouché als Emigrant in Österreich (Tafel XI) 139

Georg Grüll (Linz):
Benedikt Pillwein (Tafeln XII-XVII) 163

Heinrich Teutschmann (Linz):
Kirchschlag bei Linz im Wandel des Blickpunktes (Tafeln XVIII-XXI) 217

Richard Kutschera (Linz):
Geschichte des Kino- und Filmwesens in Linz und Oberösterreich (Tafeln XXII-XXV) 243

KLEINE MITTEILUNGEN:

Gilbert Trathnigg (Wels):
Die welserische Viehmaut in Ebelsberg 311

Franz Klein-Bruckschwaiger (Wien):
Des Linzer Stadtschreibers Veit Stahel Hausverkauf im Jahre 1549 . 321

Seite

Georg Wacha (Linz):
Der Wallfahrtsort St. Wolfgang und der Raum von Linz 335

Ursula Giese (Wien):
Medizinisches Kuriosum aus einem alten Linzer Buch
(Tafeln XXVI-XXIX) 351

Wilhelm Rausch (Linz):
Protokoll über die vom Linzer Stadtarchiv in der Zeit vom 21. bis 25. September 1961 veranstaltete Tagung „Stadtarchive und Stadtgeschichtsforschung“ 361

Archivausstellung 361

Arbeitssitzung österreichischer Stadtarchivare 363

„Österreichisches Städte- und Märktebuch“, Besprechung gemeinsam mit der Kommission für Stadtgeschichtsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 372

Allgemeine Bemerkungen zur Tagung 382

Tagungseröffnung 383

Dr. Günter von Roden, Das Kommunalarchiv in der Verwaltung 392

Dr. Harry Kühnel, Der Stadtarchivar und seine Tätigkeit aus österreichischer Sicht 412

Dr. Franz Herberhold, Das „Landesamt für Archivpflege“ . 417

Diskussion zum archivtechnischen Teil 429

Allgemeine Bemerkungen 432

Städteexkursion 432

scheinbar das Wissenschaftliche, die Tätigkeit im Archiv oder im Museum, zu kurz kommt. Demgegenüber muß aber festgehalten werden, daß gerade durch die Möglichkeit, alle diese Referate in einer Hand zu haben, verschiedene Schwierigkeiten von vornherein wegfallen. Und das ist ein Positivum, das man hier nicht übersehen darf. Darüber hinaus ist auch für einen Stadtarchivar in Österreich die Möglichkeit gegeben, dadurch, daß er mit diesen Verwaltungsaufgaben betraut ist, auch persönlich in seiner Stellung innerhalb der Kommune eher zur Geltung zu kommen.

DR. FRANZ HERBERHOLD, Landesarchivdirektor, Münster/Westfalen:

DAS „LANDESAMT FÜR ARCHIVPFLEGE"

Bemühungen um die Pflege nichtstaatlichen Archivgutes in Westfalen

Über unserem Archivgut, den Quellen der Geschichte, hat im 19. Jahrhundert wahrlich kein guter Stern gestanden. Im Ringen nach neuen Staats- und Gesellschaftsformen distanzierte man sich nicht nur von der Vergangenheit, sondern auch von den Zeugnissen, in denen sie ihren Niederschlag gefunden hatte. War es mit der alten Zeit ein für allemal vorbei, war endlich und endgültig das Neue angebrochen — wozu sich dann noch belasten mit dem, was ausgedient hatte? Stadtmauern und Stadttore, sakrale und profane Bauwerke fielen der neuen Zeit zum Opfer, und es möchte einem schaudern, wenn man bedenkt, daß auch der Speyrer Dom, der soeben weitgehend in altem Glanze neu erstanden ist, auf der Liste der abbruchreifen Gebäude stand.

Unseren Archiven ging es nicht viel besser. Die neuen, oft um ein Vielfaches vergrößerten Staaten, die durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Rechtsnachfolgern sowohl säkularisierter Bistümer, Klöster und Stifte als auch mediatisierter reichsunmittelbarer Herrschaften geworden waren, standen dem Zuwachs an Besitz freundlich, dem unerwünschten Reichtum an Archivalien jedoch bis zu einem gewissen Grade ablehnend gegenüber. Sie übernahmen, was ihnen aktuell, weil für die Erhaltung der ihnen zugewachsenen Rechte und Besitztümer notwendig, erschien, sie verzichteten aber großzügig auf Schriftgut, das in ihren Augen nur historischen Wert hatte.

Nicht anders verfuhren die Kommunen. Hatte ihnen die neue Zeit ihre alten Rechte und Privilegien genommen, war die ganze Verwaltung durch staatliche Gesetze und Erlässe auf neue Grundlagen gestellt, wozu dann noch Schriftgut verwahren, das höchstens an den Glanz vergangener Zeiten erinnern konnte. Für den Neubau der Verwaltung war es zu nichts mehr nütze.

Ich kann es mir schenken, vor Fachleuten Beispiele anzuführen; Stadt- und Archivgeschichten bringen deren mehr als genug.[1] Vom pietätlosen Vergessen über geflissentliches Verachten bis zum absichtlichen Vernichten reicht die Skala des Unrechts, das man den Archivalien säkularisierter und mediatisierter Reichsstände, den Quellen unserer Geschichte, angetan hat. Sie wurden verschenkt, verschleudert, verbrannt, und was noch vor kurzer Zeit als kostbarer Schatz gehütet worden war, wanderte nun auf Kehrichthaufen oder in die Papiermühlen.

Einsichtige Männer in Staat und Verwaltung haben bald erkannt, was für ein Unheil sich anbahnte. Der allenthalben einsetzende Ausbau der staatlichen Archivverwaltungen[2] hat dafür gesorgt, daß die den Staaten zugefallenen Archive nicht nur nach ihrem aktuellen Nutzen, sondern auch nach ihrem geschichtlichen Wert beurteilt wurden. Waren die Maßstäbe für das, was historisch wertvoll war, auch eng — die bezahlten Rechnungen der oberschwäbischen Reichsabteien, aus denen allein wir heute erfahren könnten und auch erfahren möchten, wer die hervorragenden Architekten, Stukkateure, Maler und Bildhauer waren, wie es überhaupt möglich war, diese Riesenbauten nach den Kriegsnöten des 17. und 18. Jahrhunderts zu errichten, waren es nicht —, so blieb doch viel wertvolles Quellengut auch aus diesem Gesichtspunkt erhalten.

Viel schlimmer stand es um die städtischen Archive. Sie waren im 18. Jahrhundert Teile der Verwaltung, wurden von Verwaltungsbeamten, dem Bürgermeister, dem Syndikus und anderen gemeinsam verwaltet. Archivare in unserem Sinne gab es so gut wie gar nicht. Wir wissen, daß selbst Gemeinwesen wie Köln, Frankfurt, München, Dortmund erst sehr spät, meist nicht allzulange vor 1900, zu eigenen, aus dem Zusammenhang mit der Registratur gelösten Archiven und hauptamtlich angestellten Archivaren gekommen sind. Wer aber sonst hätte in den Städten sich um die Archive kümmern können oder sollen? So schaltete sich, als die Dinge gar zu arg wurden, sozusagen subsidiär, die Staatsaufsicht ein. In staatlichen Verordnungen, durch ministerielle Erlässe und durch Verfügungen nachgeordneter Behörden wurde immer wieder auf den Wert und die Bedeutung des kommunalen Archivgutes für die Verwaltung, für die Erhaltung von Recht und Besitz, aber auch für die Geschichtsforschung hingewiesen, um so der allgemeinen Verschleuderung des Archivgutes entgegenzuwirken.[3] Allzuviel wurde allerdings damit nicht erreicht.

Es fehlte, wie Hermann Knapp in seinem unter dem Titel „Die Fürsorge für die nichtstaatlichen Archive" veröffentlichten Aufsatz sagt[4], zwar nicht an gesetzlichen Bestimmungen, aber an deren strikten Durchführung; die Aufsicht wurde nur sehr lax gehandhabt, die den Regierungen zur Pflicht gemachte Visitation auch der Archive stand auf dem Papier, kurz, ein wirklicher Erfolg war diesen Bemühungen nicht beschieden.

Besonders schlecht schnitt bei dem von Knapp angestellten Vergleich Preußen ab. Dort seien nicht einmal die Beziehungen zwischen den Staatsarchiven und den staatlichen Behörden geregelt gewesen und die Staatsarchive hätten jeden Einflusses entbehrt. Hinsichtlich der Städte gäbe es zwar seit 1832 mehrere ministerielle Anordnungen, auch sei in den Städteordnungen den Regierungen die Aufsicht über die Archive zur Pflicht gemacht, aber die Bestimmungen würden nicht befolgt oder seien völlig in Vergessenheit geraten. Sowohl die Urkunden der Gemeinden als auch die der Privaten ermangelten jeder Beaufsichtigung, und man könne mangels rechtlicher Handhabe den Verlust durch Verwahrlosung und Verschleuderung nicht verhindern.

Daß vieles, ja fast alles im argen lag, ist nicht zu bestreiten. Man braucht nur die Berichte im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine seit etwa 1878 nachzulesen: von Band zu Band wiederholen Historiker und Archivare ihre Klagen, daß das Archivgut der Kommunen, der Kirchen und der Privaten laufend zugrunde gehe, nicht irgendwelche Perga-

mente und Papiere, sondern die unersetzlichen Quellen der Geschichte, die Zeugnisse unserer eigenen Vergangenheit, die Repräsentanten unserer Kultur. Man hat in allen Ländern immer wieder den Staat zu mobilisieren versucht. Aber der Schrei nach staatlicher Hilfe mußte wirkungslos verhallen, weil das Aufsichtsrecht des Staates über die Kommunen gesetzlich beschränkt war, Eingriffsmöglichkeiten bei Kirchen und Privaten an der rechtlichen Stellung der Kirchen und am Eigentumsrecht der Privaten ihre Grenzen fanden. Von hier war das Heil nicht zu erwarten, es sei denn, man änderte die geltende Rechtsordnung, nahm den Kommunen ihre Selbständigkeit, stellte die Kirchen unter Staatsaufsicht und beseitigte das Eigentum der Privaten an ihren Archiven. Es hätte vielfacher gesetzlicher Regelungen bedurft, um diese Barrieren zu nehmen, eines Archivgutschutzgesetzes. Wer die Arbeiten an diesem Gesetz, die Diskussion um seine Gestaltung in den letzten 30 bis 40 Jahren miterlebt hat[5], weiß, um was für ein heißes Eisen es sich dabei handelt.

Soweit den bedrohten Archiven Retter erwuchsen, kamen sie aus der Selbsthilfe. Unter dem Einfluß der Romantik und der historischen Rechtsschule war das Interesse an der deutschen Vergangenheit, die Liebe zur Geschichte erwacht.

Dilettanten im besten Sinne des Wortes sind es gewesen, die das Archivgut nicht mehr unter dem Aspekt des praktischen Nutzens betrachteten, sondern in ihm den wissenschaftlichen Wert entdeckten, es als Geschichtsquelle verstanden und benutzten. Sie schlossen sich in Geschichtsvereinen zusammen und bargen in ihren Vereinsarchiven und in den von ihnen aus eigenen Mitteln begründeten und unterhaltenen Museen wertvolles Kulturgut. Darf man auf österreichischem Boden daran erinnern, daß der Geschichtsverein Klagenfurt in seinem Museum an die 10.000 Urkunden besaß, mehr als dreimal so viel wie das Kärntner Landesarchiv, daß das Johanneum in Graz die Funktion eines Landesmuseums und Landesarchivs für die Steiermark erfüllte, daß der Museumsverein in Linz wesentliches Archivgut dem Oberösterreichischen Landesarchiv zubringen konnte? Die 1833 gegründete „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte“ machte es sich zur Aufgabe, die archivalische Überlieferung des Landes zu sammeln, zu erhalten und zu bearbeiten.[6] Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang auch das Germanische Museum in Nürnberg zu nennen, das nach dem Minerva-Handbuch, Archive, 1932, „Deutsche Archivalien aller Art, vornehmlich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“, enthält, darunter an die 30.000 Urkunden. Das Germanische Museum ist zugleich ein Beispiel dafür, wie private Sammlertätigkeit und Museum sich verzahnen; denn es ist bekanntlich hervorgegangen aus der Sammlung des Freiherrn von Aufseß, und es enthält nicht nur Einzelstücke, sondern auch eine größere Anzahl Familienarchive, ja selbst Teile von städtischen Registraturen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die verdienstvolle Tätigkeit der historischen Kommissionen. Ihnen kam es jedoch weniger auf die Archive als solche als vielmehr auf die Erfassung und Verzeichnung der für ihre historischen Arbeiten wichtigen Bestände an. In der Regel wurden nur Übersichten erstellt, nur einige Zimelien und Raritäten erfaßt, nie die Gesamtheit eines Archivbestandes. Da auch dieses wenige bald genug wieder in Unordnung war, rief man nach der Staatsaufsicht, nach Zwangsdeponierung im Staatsarchiv oder nach einem Kontrollrecht für die Staatsarchive.

Alle diese Bemühungen, das geschichtlich bedeutsame Archivgut zu erhalten, darf man wohl schon im 19. Jahrhundert mit dem uns heute geläufigen Ausdruck „Archivpflege" bezeichnen. Zum Ziele geführt haben sie nur dort, wo es gelang, gefährdetes Archivgut an sicherem Orte zu bergen. Als solche Bergungsorte boten sich verhältnismäßig früh, wie schon gesagt, die Museen und die historischen Vereine an, seit etwa 1870 kamen auch die Staatsarchive hinzu. Wo es jedoch nicht zur Hinterlegung kam, blieben die Bemühungen stets fraglich.

Neue Wege beschritt man in den zwanziger Jahren in Westfalen. Hier lagen die Verhältnisse nicht besser als anderswo, Kommunal-, Kirchen- und Privatarchive waren gefährdet, in Unordnung und für die Forschung unzugänglich. Als erster erkannte der Adel den Wert seiner Archive für die Geschichtswissenschaft. Er bejahte auch seine Verpflichtung, die Quellen der Geschichte zu hüten, zu pflegen und ernster sachlicher Forschung und Bearbeitung zugänglich zu machen. Unter Führung des Grafen von Landsberg-Velen und Gemen schlossen sich 1923 mehr als 50 adelige Archivbesitzer zu einem „Verein Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V." (Archivverein) zusammen, um im Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe auf eigene Kosten durch eigene Beiträge die Erhaltung, Ordnung und Erschließung ihrer Archive zu ermöglichen. Der Archivar des Grafen Landsberg, Dr. Heinrich Glasmeier, war der Initiator und Motor des Vereins.

Aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder wurden eigene Archivare angestellt und besoldet, sie sollten von Schloß zu Schloß ziehen und die Archive ordnen und verzeichnen, den Archivbesitzern bei der Beschaffung der für die Verwaltung ihrer Güter, für die Führung von Prozessen notwendigen Unterlagen behilflich sein und schließlich der Wissenschaft die Archivalien nachweisen, nach denen sie suchte.[7]

Aber war denn nur das Archivgut in den Schlössern gefährdet? Zwar kam ihm angesichts der überragenden Rolle, die der Adel in Westfalens Geschichte gespielt hatte, besondere Bedeutung zu, aber auch bei den Kommunen und den Kirchen lagen Quellen, auf die eine ernste Forschung nicht verzichten kann. Nur wenige dieser Archive wurden hauptamtlich verwaltet. Das Gros verwahrloste. Da war es wiederum zunächst eine private Organisation, der Westfälische Heimatbund, der den Finger auf die Wunde legte und auf die unhaltbaren Zustände bei den nicht hauptamtlich verwalteten Gemeinde- und Kirchenarchiven hinwies. Man wollte für ihre Pflege einen Zweckverband gründen.

Das Stichwort Zweckverband mußte den Blick automatisch auf einen Verband lenken, der schon seit 100 Jahren bestand und sich von einer ständischen Vertretung nicht nur zu einem Zweckverband, sondern zu einer die gesamte Provinz umspannenden, von Stadt- und Landkreisen getragenen Gebietskörperschaft entwickelt hatte: auf den Provinzialverband.

Die Verwaltung des Westfälischen Provinzialverbandes war es, die die Bemühungen um die Erhaltung des Archivgutes sich zu eigen machte und in logischer Weiterentwicklung der Dotationsgesetzgebung die Pflege des Schriftgutes als Teil der landschaftlichen Kulturpflege in ihren Aufgabenbereich einbezog. Nach mancherlei Vorbesprechungen, an denen der Westfälische Heimatbund und der Direktor des Vereins Vereinigte Westfälische Adelsarchive, der schon erwähnte Dr. Glasmeier, beteiligt waren, beschloß die Provinzialverwaltung 1927 die Einrichtung einer eigenen Stelle für die Schriftgutpflege, die

Schaffung der Archivberatungsstelle, des heutigen Landesamtes für Archivpflege.[8]

Es war das erste Mal, daß ein provinzieller Selbstverwaltungskörper sich der Archive annahm und eine eigene Stelle zu ihrer Pflege begründete.

Das Landesamt für Archivpflege ist also, ich habe es schon angedeutet, keine staatliche Einrichtung, es geht auch nicht auf staatliche Initiative zurück, sondern es ist eine Schöpfung der westfälischen provinziellen Selbstverwaltung, des westfälischen Provinzialverbandes, das heißt, der größten kommunalen Gebietskörperschaft auf der Ebene der Provinz. Erlauben Sie mir, das kurz zu erläutern, um denjenigen, die mit dem preußischen Staats- und Verwaltungsrecht nicht näher vertraut sind, deutlich zu machen, um was es sich handelt. Westfalen, das seit dem hohen Mittelalter im Bewußtsein seiner Bewohner als einheitliche Landschaft lebt, war bis 1800 politisch ein buntscheckiges Gebilde von geistlichen und weltlichen Territorien. Sie wurden in den Jahren 1802 bis 1816 nach mancherlei Schwankungen etappenweise dem preußischen Staate einverleibt und 1816 zu einer Verwaltungseinheit, der „Provinz Westfalen", zusammengefaßt.

Diese „Provinzen" waren, wenn man so sagen darf, ambivalente Gebilde. Sie waren einerseits staatliche Verwaltungsbezirke, in denen die staatliche Einheit sich manifestierte — an ihrer Spitze stand der Oberpräsident —, sie waren aber anderseits auch Selbstverwaltungsbezirke, in denen die Landschaften ihre durch Geschichte, Recht und Lebensart geprägten Eigenheiten und kulturellen Besonderheiten bewahrten, pflegten und weiterentwickelten. An ihrer Spitze stand der von den Ständen bzw. von den im Provinziallandtag vertretenen Land- und Stadtkreisen gewählte Landesdirektor oder, wie er seit 1886 in Westfalen hieß, der Landeshauptmann. Bei der Entstehung und Einrichtung der Selbstverwaltung hatte kein Geringerer Pate gestanden als der Freiherr vom Stein. Auf seinen Vorschlag hin hatte der preußische König 1815 eine „ständische Repräsentation" versprochen, und als am 5. Juli 1823 das „Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände" in Kraft trat, war das die Geburtsstunde der provinziellen Selbstverwaltung.

Der Aufgabenbereich der Provinzialstände war anfangs beschränkt auf die Mitwirkung im Landarmenwesen, bei der Verwaltung sozialer Anstalten und bei den Feuersozietäten. Eine Erweiterung erfolgte, als 1866 Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen an Preußen fielen. Diese neuen Provinzen, die ja bis dahin selbständige Länder gewesen waren, wurden für den Verlust ihrer Eigenstaatlichkeit dadurch entschädigt, daß man ihnen provinzialständische Verbände mit Selbstverwaltungsrecht zugestand. Aber nun forderten auch die alten Provinzen das Recht der vollen provinziellen Selbstverwaltung. Westfalen erhielt dieses Recht durch das Regulativ vom 15. September 1871. Durch das Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz von 1871 und besonders durch die sogenannte Dotationsgesetzgebung von 1873 bis 1875 wurden den Provinzialständen zahlreiche neue, bis dahin von staatlichen Stellen wahrgenommene Pflichtaufgaben übertragen. Das Dotationsgesetz von 1875 stellte den Provinzen einmalig Staatsmittel, die sogenannten Dotationen, zur Verfügung. Sie sollten von ihnen unter anderem verwendet werden zu „Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diesen Zweck verfolgen, zur Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, für die Erhal-

tung von Denkmälern" und schließlich „für ähnliche, im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke".[9] Es lag dem zunächst nur der Gedanke zugrunde, die „bisher nicht planmäßige staatliche Betätigung auf kulturellem Gebiet, die sich in Zuschüssen für provinzielle Vereine erschöpfte, auf die mit Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten Provinzialstände zu dezentralisieren, wo diese Aufgaben einfacher erledigt werden konnten".[10] Aber fast gleichzeitig wurden durch den Erlaß der Provinzialordnungen in den Jahren 1875 bis 1888 die Provinzialstände in Provinzialverbände umgewandelt und ihnen eine echte Selbstverwaltung zugestanden, unter anderem das Recht, „über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben" zu beschließen.[11] Damit erhielten die Provinzialverbände als Selbstverwaltungskörper das Recht, durch ihr oberstes Vertretungsorgan, den Provinziallandtag, der durch die Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte seit 1920 in direkter Wahl gewählt wurde, im Rahmen der bestehenden Gesetze sich selbst weitere Aufgaben zu setzen und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Einrichtungen zu treffen. Die Provinzialverbände haben von diesem Recht natürlich Gebrauch gemacht, auch und vor allem auf dem Gebiet der Kulturpflege. Die durch das Dotationsgesetz gewiesene Aufgabe: Unterstützung und Förderung von Vereinen, die der Kunst und Wissenschaft dienen, von öffentlichen Sammlungen, also Museen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Erhaltung von Denkmälern wurde ausgedehnt auf die Vorgeschichte, den Heimatschutz, den Naturschutz, auf die Unterstützung von Theatern und Konzerten, auf die Landes- und Volksforschung, kurz auf die gesamte landschaftliche Kulturpflege, die nun als einheitliche Aufgabe gesehen und erfaßt wird.

Einen Schwerpunkt in der Kulturpflege bildete von jeher die „Denkmalpflege"; gelten doch Bau- und Kunstdenkmäler als kostbarster Schatz einer Landschaft. Kirchen und Schlösser, Stadttore und Patrizierhäuser, die das Bild eines Ortes, einer Landschaft so sehr bestimmen, werden verhältnismäßig leicht und allgemeinhin als Werte empfunden, geliebt und geschätzt. Ihr Untergang wird bedauert und als Verlust beklagt. Kein Wunder, daß ihrer Erhaltung und Pflege, ihrer Inventarisation und Erforschung sich die Provinzialverbände mit einer gewissen Gleichartigkeit und Stetigkeit zuwandten. Zeugnisse dafür sind die allenthalben in zahlreichen Bänden vorliegenden „Bau- und Kunstdenkmäler".

Die Fürsorge der Provinzen aber galt im 19. Jahrhundert fast ausschließlich den Bau- und Kunstdenkmälern im engeren Sinne: der Architektur, der Plastik, der Malerei. Obwohl schon Johann Gustav Droysen in seiner 1858 erschienenen „Historik" [12] bei Aufzählung dessen, was zu den „Denkmälern" gerechnet werden muß, mit den Urkunden, und zwar im Sinne der Diplomatik, beginnt und danach die Inschriften und erst an dritter Stelle „monumentale Bau- und Kunstwerke" nennt, hat es doch noch sehr lange gedauert, bis man auch die Schriftdenkmäler in diesen Kreis der Fürsorge einbezog. Die westfälische Provinzialverwaltung hat als erste die Pflege des Schriftgutes als Teil der landschaftlichen Kulturpflege erkannt und in ihr Programm aufgenommen und im Sinne der Dotationsgesetzgebung zu diesem Zwecke die notwendigen Mittel im Haushalt bereitgestellt, ja eine eigene Einrichtung geschaffen, eben die Archivberatungsstelle, das heutige Landesamt für Archivpflege. Andere preußische Provinzialverwaltungen, also

die Selbstverwaltungskörper, sind ihr darin gefolgt. 1929 wurde die ABSt der Rheinprovinz[13], 1931 die ABSt der Provinz Pommern gegründet. Die meisten Provinzen haben um diese Zeit nach westfälischem Vorbild eigene Archivberatungsstellen eingerichtet. Zum ehrenamtlichen Leiter der ABSt der Provinz Westfalen wurde der bereits genannte Dr. Glasmeier, der Archivar des Grafen Landsberg, bestellt.

Dr. Glasmeier, der sich seit 1933 mehr der Politik verschrieb, hat sein Amt bis 1933 geführt. Zu seinem Nachfolger wurde der Direktor des Staatsarchivs Münster, Dr. Eugen Meyer, bestellt. Es sollte in gewissem Sinne eine Wiedergutmachung sein; denn bei der Begründung der ABSt hatte man das Staatsarchiv gar nicht beteiligt; man hatte seine durch Jahrzehnte fortgesetzten Bemühungen um die Erhaltung des Archivgutes sozusagen ignoriert. Freilich, bei dem Fehlen rechtlicher Handhaben und den sehr beschränkten finanziellen Möglichkeiten war ihnen kein großer Erfolg beschieden gewesen. Immerhin hätten sie ein Wort der Anerkennung, des Dankes verdient. So hatte es 1927 eine begreifliche Verstimmung gegeben, die nun durch die Beauftragung des Staatsarchivdirektors mit der Leitung der Archivberatungsstelle beseitigt wurde. Um es ganz klar zu sagen: die Archivberatungsstelle war und blieb eine Einrichtung der Selbstverwaltung, sie wurde von ihr getragen und in ihrem Haushalt verankert, die Leitung aber wurde in Personalunion mit dem Staatsarchiv verknüpft. 1936 wurde Dr. Meyer auch Nachfolger Glasmeiers als Direktor des Vereins Vereinigte Westfälische Adelsarchive, so daß Staatsarchiv, Archivberatungsstelle und die wissenschaftliche Geschäftsführung des Archivvereins in einer Hand waren. Die Verbindung Staatsarchiv-Archivberatungsstelle, die in Westfalen zustande gekommen, aber 1934 auch in Pommern herbeigeführt wurde, wurde durch den Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Inneren vom 4. August 1937[14] allen Provinzen empfohlen. Sie kam fast überall zustande, nur in der Rheinprovinz, wo die Archivberatungsstelle ohne Beteiligung des Staatsarchivs arbeitete, nicht.

Der soeben genannte Erlaß von 1937 rief die Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen nicht ins Leben; denn sie bestand ja schon zehn Jahre. Er stellte auch nicht erst die Verbindung mit dem Staatsarchiv her, die schon 1933 zustande gekommen war. Er ist aber wichtig, weil der Staat hier expressis verbis für Preußen anerkannte, daß Archivpflege, das heißt, die Betreuung, die Pflege und pflegerische Fürsorge für das gesamte private, nicht in unmittelbarem Staatsbesitz befindliche Schriftgut, Aufgabe der landschaftlichen Selbstverwaltung und nicht des Staates ist und auch nicht durch den Zusammenschluß kommunaler Archive unter Führung eines größeren Stadtarchivs ersetzt werden kann, weil es sich bei der Schriftgutpflege um einen integrierenden Bestandteil der landschaftlichen Kulturpflege handelt.

Die Kontrollratsverordnung Nr. 46 vom 23. August 1946[15] über die „Auflösung der Provinzen des ehemaligen Landes Preußen in der britischen Zone und ihre Neubildung als selbständige Länder" führte bekanntlich zur Auflösung des Landes Preußen. Sie betraf de jure nicht die Provinzialverbände, de facto aber sind mit alleiniger Ausnahme des westfälischen alle Provinzialverbände untergegangen, ihre Zuständigkeiten von den neuen Länderregierungen übernommen worden. Allein die Westfalen, denen man ja nicht ganz zu Unrecht nachsagt, sie seien Dickköpfe, haben unbekümmert um alle auch im neuen Land Nordrhein-West-

falen sehr aktiven auf Staatsuniformität und Zentralismus zielenden Bestrebungen an ihrer Selbstverwaltung festgehalten und in einem über Jahre währenden zähen Ringen[16] erreicht, daß der alte Provinzialverband durch die Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953[17] auf neue gesetzliche Grundlage gestellt wurde und nun als Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit zum Teil geänderten Zuständigkeiten weiterlebt. Von diesem Ringen hat auch das Rheinland profitiert; dort war 1946 der Provinzialverband verschwunden, seine Zuständigkeiten wurden treuhänderisch, wie es hieß, von den Landesministerien wahrgenommen. Nun trat 1953 auch der rheinische Provinzialverband als Landschaftsverband Rheinland wieder ins Leben.

Die Archivberatungsstelle der Provinz Westfalen hat alle Fährnisse überdauert. Sie hat nicht einen Tag geruht und ist stets eine Einrichtung der Selbstverwaltung geblieben. Die Verabschiedung der Landschaftsverbandsordnung im Jahre 1953 als Gesetz hat sie sogar auf eine wesentlich klarere Grundlage gestellt; denn was die westfälische Provinzialverwaltung 1927 als selbstgewählte Aufgabe übernommen hatte, die Ausdehnung der landschaftlichen Kulturpflege auch auf das Schriftgut, das weist nun die Landschaftsverbandsordnung den Landschaftsverbänden als Pflichtaufgabe gesetzlich zu: die gesamte landschaftliche Kulturpflege, und darunter fällt, wie der in § 5 der Landschaftsverbandsordnung aufgestellte Katalog zeigt, unter anderem die Fürsorge für das gesamte nichtstaatliche Archivwesen.

Bis zum 1. Jänner 1958 blieb noch die Personalunion mit dem Staatsarchiv bestehen. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde sie in bestem Einvernehmen, ja eigentlich auf Anregung des Staatsarchivdirektors Prof. Dr. Bauermann, der 1939 als Nachfolger Dr. Meyers die Leitung des Staatsarchivs, der Archivberatungsstelle und des Archivvereins übernommen hatte, gelöst und die Leitung mir übertragen. Damit ist der Erlaß von 1937 praktisch aufgehoben und die Archivpflege in die alleinige Zuständigkeit der Selbstverwaltung zurückgenommen.

Die 1961 erfolgte Umbenennung der Archivberatungsstelle in „Landesamt für Archivpflege", die schon 1927 von Glasmeier vorgeschlagen worden war, bringt auch äußerlich die Eigenständigkeit dieser Einrichtung der Selbstverwaltung zum Ausdruck. Neben dem „Landesamt für Denkmalpflege" und dem „Landesamt für Baupflege" unterhält der Landschaftsverband das „Landesamt für Archivpflege". In diesen drei „Ämtern" präsentiert sich besonders deutlich die landschaftliche Kulturpflege, ohne daß deshalb die Bedeutung der vom Landschaftsverband getragenen Museen, die Förderung von Theatern und Konzerten, des Heimatbundes, des Naturschutzes u. a. auch nur im geringsten beeinträchtigt werden soll.

Die vom Landesamt für Archivpflege betriebene Schriftgutpflege ist ein integrierender Bestandteil der landschaftlichen Kulturpflege. Sie ist aber zugleich auch ein Integrationsfaktor für die Einheit und Geschlossenheit der westfälischen Landschaft, für das, was wir auf Grund geschichtlichen Werdens als Raum Westfalen bezeichnen. Denn was Geschichte Westfalens heißt, das spricht so vernehmlich und eindeutig nur aus den Quellen; in ihnen nur erkennen wir wirklich, „wie es gewesen", was an großen und kleinen Schicksalen diesem Lande widerfahren ist, wie seine Menschen gelebt und gedacht, nach welchem Recht sie gerichtet, welche Sitten und Gebräuche sie heilig gehalten haben. Das in unseren

Archiven verwahrte Schriftgut ist Ausdruck westfälischen Seins und Lebens, es integriert die Landschaft Westfalens als Einheit im Bewußtsein und Schicksal ihrer Menschen. Von der Landschaft her, vom Raum Westfalen her lehnen wir deshalb alle Spaltungstendenzen, wie etwa die Aufgliederung der landschaftlichen Archivpflege nach staatlichen Archivsprengeln, ab, die, wie wir meinen, einem überholten territorialstaatlichen Denken ihre Entstehung verdanken; wir lehnen aber auch die Bildung von Kleinstbezirken unter jeweiliger Führung eines Stadtarchivs, die wir nur als Zersetzung des Raumes Westfalen durch archivpflegerische Immunitätsbezirke betrachten könnten, ab. Nicht weniger wehren wir uns gegen Zentralisierungstendenzen, wie sie in Entwürfen für ein Archivgutschutzgesetz als „Landesamt“ unter staatlicher Führung aufscheinen. Westfalen ist und versteht sich selbst als eine geschichtlich gewordene Einheit und ist von einem Zusammengehörigkeitsgefühl und -bewußtsein getragen, das z. B. das Rheinland nie gekannt geschweige denn geprägt hätte. Westfalen weiß sich nicht nur groß, sondern auch stark genug, um die kulturellen Zeugnisse seiner Landschaft zu hüten und zu bewahren.

Das Archivgutschutzgesetz ist bekanntlich auch vom Präsidium des Deutschen Städtetages abgelehnt worden. Statt dessen haben sämtliche kommunalen Spitzenverbände ihren Mitgliedern, den Städten, Gemeinden und Kreisen, soweit sie ihre Archive nicht hauptamtlich von Fachkräften verwalten lassen, empfohlen, die fachmännische Beratung durch die Archivberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. „Wo Landschaftsverbände bestehen, ist es im Interesse der Selbstverwaltung wünschenswert, daß die Archivberatungsstellen Institutionen dieser Verbände sind.“

Daß die Archivberatungsstellen die zuständigen Fachstellen sind, ist inzwischen durch einen Erlaß des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen von 1959 festgestellt. Hatte noch ein Erlaß von 1952 den Kommunen empfohlen — auch ein Ministerium kann in diesen Dingen den Kommunen nur etwas empfehlen, nichts befehlen —, vor Aktenvernichtungen die Zustimmung des zuständigen Staatsarchivs einzuholen, so wurde dieser Erlaß 1959 dahin abgeändert, daß Aktenvernichtungen nicht ohne den Rat der zuständigen Archivfachstelle geschehen sollten; als solche werden die Archivberatungsstelle Rheinland und die Archivberatungsstelle Westfalen ausdrücklich genannt.

Der Aufgabenbereich des Landesamtes für Archivpflege ist orientiert an den vier großen E: Erziehen, Erfassen, Erhalten, Erschließen.

Das erste E: Erziehen. Die Erziehung der Archiveigentümer gehört logisch und psychologisch an den Anfang. Wem es gelingt, sie in privatem Gespräch und in Unterrichtskursen über die Bedeutung des Archivgutes, seinen Wert für die Geschichte, aber auch für die Erhaltung von Recht und Besitz aufzuklären, ihr lebendiges Interesse zu wecken an den ihnen anvertrauten Quellen der eigenen Geschichte, der Geschichte ihrer Familie und ihres Besitzes, ihrer Verwaltung, sie wieder in Beziehung zu setzen zu den Quellen dieser Geschichte, ihnen zu bedeuten, daß menschliche Existenz auch in Form staatlicher und halbstaatlicher Gesellschaften und Verbände, auch in Verwaltungsorganisationen nur möglich ist, wenn sie sich der Tradition verpflichtet, an die Landschaft und ihre Menschen, kurz an den ganzen heimatlichen Lebenskreis gebunden weiß — der hat den Schlüssel zum Archiv bereits in der Hand. Es gilt also das Verantwortungsgefühl

des einzelnen zu wecken, die Idee des Gemeingutes, des Dienstes an der Gesamtheit lebendig zu machen.

In welcher Weise diese Aufklärungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann, das richtet sich nach den Umständen. Handelt es sich um Privatarchive, um Adelsarchive, so wird immer ein persönliches Gespräch am Platze sein. Handelt es sich um Kommunalarchive — ich darf noch einmal betonen, daß das Landesamt für Archivpflege nur die meint, die nicht durch Facharchivare des höheren Dienstes hauptamtlich verwaltet werden —, so sind wiederholte Vorträge vor den leitenden Verwaltungsbeamten im Rahmen ihrer Zusammenkünfte im Städtetag, Städtebund usw. nötig, will man zum Ziele kommen.

Als recht wirksam haben sich auch Vorträge im Rahmen der Gebiets- oder Kreistagungen des Westfälischen Heimatbundes erwiesen. In den Reihen des Westfälischen Heimatbundes finden wir alle jene, die überhaupt für die Erhaltung heimatlicher Kulturwerte eintreten, vom Universitätsprofessor bis zum Volksschullehrer, vor allem auch jene Personen, die als Heimatforscher auf die Quellen der Geschichte angewiesen und deshalb an ihrer Erhaltung interessiert sind. Sie leisten uns gute Dienste, weil sie uns Hinweise geben auf versprengtes Archivgut, Archivgut im Besitze von irgendwem, von dem wir nichts wissen, normalerweise auch nichts wissen und erfahren würden; denn Westfalen ist ungefähr so groß wie Württemberg.

Diese Erziehungs- und Aufklärungsarbeit darf aber nicht haltmachen bei den Archivbesitzern. Sie muß sich auch an jene wenden, deren Dasein und Geschichte in eben diesen Archiven ihren Niederschlag gefunden haben, an die Bevölkerung selbst. Sie muß an der Erhaltung der Archive interessiert werden und das tua res agitur begreifen. Und das ist gar nicht so schwer.

Die Bevölkerung ist insgesamt viel aufgeschlossener als man ahnt, vorab die Zuwanderer, die Vertriebenen, die durch den Verlust der Heimat die heimatliche Geschichte als Wert erfahren haben und nun dabei sind, eine neue Heimat zu schaffen, zu erfahren und in ihr Wurzeln zu schlagen, vorab auch diejenigen, die in den, wie man so oft fälschlicherweise meint, geschichtslosen Großstädten moderner Prägung leben, sie alle sind oft aufgeschlossener als die Beati possidentes. Wo pädagogisches Geschick, fachliches Können und eine gewisse behördliche Autorität sich verbinden, kommt man immer zum Ziele.

Das zweite E: Erfassen. Erfassen dessen, was an archivwürdigem Schriftgut vorhanden ist, soweit es als Geschichtsquelle für die Landes-, die Volks- und Familienforschung von Bedeutung ist, soweit es als Zeugnis der Vergangenheit oder als Zeugnis für die gegenwärtigen Verhältnisse von bleibendem Wert ist. Das ist nicht immer ganz einfach; denn längst nicht alles Archivgut liegt dort, wo man es erwarten sollte. Vieles ist im Laufe der Jahre aus öffentlichem Besitz in privaten Besitz übergegangen, hat in privatem Bereich wiederholt den Besitzer gewechselt. Das gilt vor allem für Sammlungen. Solche kleine Bestände tauchen immer wieder auf. Erst vor wenigen Jahren wurde das Archiv eines in der Reformation bereits aufgelösten Fraterherrenhauses in Privatbesitz entdeckt, also nach rund 400 Jahren Irrfahrt.

Dieses Schriftgut kann man nicht vom grünen Tisch aus erfassen, sondern nur durch ständigen Kontakt im Lande, mit den Behörden, mit den Archivbesitzern, mit den Heimatforschern und -freunden. Das bringt eine ausgedehnte

Reisetätigkeit mit sich; denn nur am Ort kann man feststellen, was vorhanden ist, wie es aufbewahrt wird, ob Mißstände die Erhaltung gefährden usw.

So gewinnen wir allmählich einen Überblick über das gesamte nichtstaatliche Schriftgut westfälischer Provenienz, insbesondere auch über jenes, das sich an fremden Orten befindet. Eine großangelegte Kartei, die vor dem Kriege bereits mehr als 5000 Karten umfaßte, ist leider verbrannt. An ihrer Wiederherstellung wird aber gearbeitet.

Das dritte E: Erhalten. Dazu gehört alles, was Substanzverlusten vorbeugen kann. Wie vieles ist im 19. und 20. Jahrhundert durch Verwahrlosung und Verschleuderung zugrunde gegangen, auf Dachböden verstaubt, in Kellern vermodert, wieviel durch unsachgemäße Kassation, durch unkontrollierte und unkontrollierbare Altpapiersammlungen während des letzten Krieges absichtlich zerstört worden. Und seien wir ehrlich: Gibt es keine Archive mehr auf Dachböden, an feuchten Stellen? Dienen nicht noch immer Rumpelkammern als Archivräume?

Die Überfülle an Schriftgut, die Vermischung von Wesentlichem und Unwesentlichem, der Mangel an geschulten Registratoren, die Raumnot der Ämter, nicht zuletzt das mangelnde Interesse der Behördenleiter, das alles bedeutet Gefährdung und führt zu Verlusten, denen wir dadurch zu begegnen versuchen, daß wir bei der Einrichtung der Archivräume helfen, vor allem aber durch Kassation nicht archivwürdigen Schriftgutes die Registraturen entlasten und so das zu erhalten trachten, was archivwürdig, das heißt, für die Verwaltung oder für die Forschung von Bedeutung und zukunftsträchtig ist.

Die Tätigkeit des Landesamtes erstreckt sich also nicht nur auf die „historischen Akten“, sondern bezieht in die Fürsorge auch die jüngsten Registraturen ein. Schriftgut, das nicht mehr laufende Registratur ist, wird von der Archivpflege erfaßt. Das erscheint uns besonders notwendig, weil die Kommunalisierung der Verwaltung, das heißt, die Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf wenige im Interesse des Staatsganzen notwendige Punkte, zwangsläufig zum Wegfall der staatlichen „Gegenakten“, die wir sonst bei Landratsämtern und Regierungen fanden, führt. Die Aktenprodukte der kommunalen Behörden, der Städte etwa, stellen also in Zukunft für diese schlechthin die einzige Überlieferung dar.

Und schließlich das vierte E: Erschließen. Wir verstehen darunter die fachliche Aufbereitung der Archivkörper, der Fonds, das heißt, die Wiederherstellung einer sinngemäßen Ordnung. Sehr oft, um nicht zu sagen in der Regel, sind die alten Registraturzusammenhänge zerrissen, ist die alte Ordnung aufgelöst. Die Überführung von Akten aus der lebenden Registratur in die Altregistratur, aus den Kanzleiräumen auf Dachböden und in Keller, hat in der Regel aus geordneten Akteneinheiten Altpapierhaufen gemacht. Wir führen die Akten wieder in ihre Ursprungszusammenhänge zurück, wo jeder Betreff seinen Platz und seinen Sinn hat. Leiten lassen wir uns dabei nicht von modernen Einheitsaktenplänen, sondern von dem ursprünglichen Ordnungsplan des Registrators, den ein Archivar wohl hie und da korrigieren, jedoch nicht ohne Not aufgeben sollte.

Die so geordneten Bestände werden ausreichend verzeichnet und dadurch dem Archiveigentümer wie der Forschung erschlossen. Das Ziel ist die Veröffent-

lichung aller wichtigen Verzeichnisse im Druck, wie es in Westfalen die Historische Kommission seit 1898 begonnen hatte. Doch geht es uns nicht mehr so sehr um kreisweise Übersichten in sehr subjektiver Auswahl, sondern um Vollinventare, die auch zukünftigen, noch nicht vorherzusehenden Fragestellungen der Forschung das nötige Material an die Hand geben werden, vergleichbar etwa den Inventaires sommaires der französischen Archive.

Das alles ist natürlich, wie Sie mir zugeben werden, nicht nur „nebenbei", nicht mit Dilettanten oder Studenten zu machen, sondern nur mit voll ausgebildeten Kräften, mit Facharchivaren. Die Provinzialverwaltung hat deshalb auch daraus die Konsequenzen gezogen und von Anfang an hauptamtliche Kräfte angestellt. Dankbar anerkannt muß werden, daß die Personalunion mit dem Staatsarchiv zeitweilig, das heißt, vor dem Kriege, in nicht unerheblichem Umfang auch den Einsatz staatlicher Archivare ermöglicht hat. Sie haben im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte der Archivberatungsstelle in die Hand gearbeitet, bei Dienstreisen auch nichtstaatliche Archive besichtigt, sich auch gelegentlich an Ordnungsarbeiten beteiligt. Mehr und mehr aber ist die Provinzialverwaltung dazu übergegangen, eigene Kräfte zu engagieren, und heute arbeitet das Landesamt nur mit Archivaren, die vom Landschaftsverband besoldet werden. Angesichts der Aufgaben — vergessen wir doch nicht, daß die nichtstaatliche Archivpflege gegenüber den staatlichen Pflegemaßnahmen bei fast gleich großen Beständen in Westfalen rund 100 Jahre im Rückstand ist — angesichts dieser Aufgaben sind wir freilich viel zu schwach. Dauern doch Arbeiten an einem Archiv oft Monate, selbst Jahre! Wir haben aber Hoffnungen, daß der Landschaftsverband das Amt auch personell ausreichend ausgestalten wird, wenn der Beruf der Archivare, bei dem ein starkes Mißverhältnis zwischen der Länge der Ausbildung und den Anforderungen einerseits, den Besoldungsverhältnissen und Aufstiegsmöglichkeiten anderseits besteht, überhaupt noch mit Nachwuchs rechnen kann.

Das Landesamt für Archivpflege ist eine Einrichtung der Selbstverwaltung, die in Westfalen mehr als anderswo organisch gewachsen ist. Es ist zwar eine behördliche Einrichtung, weil nur behördliche Organisation die Grundlage und technische Voraussetzung schaffen kann. Aber es ist eine Stelle, die vom Vertrauen der Archivbesitzer lebt und großes Vertrauen genießt. Ohne Vertrauen geht es nicht. Wir können nicht mit behördlichen Erlässen arbeiten, nicht wie der Staat befehlen, sondern nur aufklären und beraten, die Archivbesitzer davon überzeugen, daß die Arbeit des Landesamtes für Archivpflege in ihrem Interesse geschieht: im Interesse der Kommunalverwaltungen, um die Kontinuität der Verwaltungsarbeit und der Entscheidungen zu sichern, im Interesse der privaten Archivbesitzer, um die zur Erhaltung ihres Besitzes notwendigen Unterlagen zu sichern, in ihnen selbst aber das Bewußtsein vom Wert der Tradition für die Familie zu wecken; im Interesse der Forschung, die ohne die Bereitstellung der Quellen verkümmern muß, und schließlich im Interesse der Gesamtheit, die durch Heranführung an die Quellen, an die Repräsentanten unserer Kultur den Wert der Tradition, den Wert der Geschichte für die eigene Lebensführung und für die Gestaltung und Formung des volklichen Lebens erfahren will. So wächst die Arbeit des Landesamtes aus dem Archivalisch-Fachlichen ins Staatserhaltende hinein. Denn nur ein Volk, in dem sich der einzelne an seine Landschaft, an seinen

heimatlichen Lebensraum gebunden weiß, das aus der Tradition, aus seiner Geschichte lebt, wird davor bewahrt, traditionslose Masse zu werden. Ein Volk, das seine geschichtliche Vergangenheit preisgibt, hat schon die Gegenwart verloren und auch die Zukunft verspielt.

Anmerkungen:

[1] Für Österreich sei verwiesen auf Wilhelm Rausch, Die Entwicklung des kommunalen Archivwesens in Österreich (in: Der Archivar XIV, 1961), Sp. 191 ff.
[2] Brenneke-Leesch, Archivkunde (Leipzig 1953).
[3] Die Nachweise in „Der Archivar" XIV, 1961, Sp. 204.
[4] Archivalische Zeitschrift 1906.
[5] Vgl. die Berichte in: Der Archivar 1949, 1950, 1951.
[6] Ernst Hoffmann, Archivgutschutz und Archivpflege in Schleswig-Holstein 1955, S. 29.
[7] Vgl. demnächst meinen Aufsatz: Westfälische Adelsarchive (in: Der Archivar XIV, 1961, Sp. 379 ff.).
[8] Vgl. K. F. Kolbow, Die Kulturpflege der preußischen Provinzen (Stuttgart 1937), darin S. 58 ff.: Die Schriftgutpflege; ferner: H. Glasmeier, Vom nichtstaatlichen Archivwesen Westfalens (in: Archivalische Zeitschrift 39, 1930), S. 81 ff.; Eugen Meyer, Schriftgutpflege in Westfalen (in: Westfälisches Adelsblatt, 1937), S. 41 ff. Die Umbenennung der Archivberatungsstelle in Landesamt für Archivpflege erfolgte 1961.
[9] Zitiert nach K. F. Kolbow, Die Kulturpflege der preußischen Provinzen (Stuttgart 1937), S. 5; vgl. ferner K. Zuhorn, Die Kulturpflege der regionalen Gemeindeverbände (in: H. Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis II, 1956), S. 249.
[10] Kolbow, a. a. O., S. 6.
[11] § 37 der Provinzialordnung für Westfalen (in: Gesetz-Sammlung 1886), S. 254.
[12] Hsg. von R. Hübner (München 1943[3]), S. 50 ff.
[13] Vgl. Busley (in: Nachrichtenblatt für rheinische Heimatpflege 1, 1929/30, Heft 9/10), Seite 3.
[14] Veröffentlicht im Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung, 1937, S. 1325.
[15] Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, britisches Kontrollgebiet, Nr. 13.
[16] Vgl. hierzu K. Zuhorn, Zur Vorgeschichte der Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (in: Westfälische Forschungen 8, 1955), S. 102 ff.; ferner: H. Naunin, Entstehung und Sinn der Landschaftsverbandsordnung in Nordrhein-Westfalen (in: Westfälische Forschungen 13, 1960), S. 119 ff.
[17] Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1953, S. 271.

DISKUSSION

Dr. von Roden, Duisburg:

Meine Damen und Herren, es war für uns aus der Bundesrepublik Deutschland von recht großem Interesse, mit einem Kollegen aus Österreich Erfahrungen in dieser Weise auszutauschen, und ich glaube, daß manche Punkte, die hier in den verschiedenen Referaten zur Sprache kamen, geeignet sind, einen späteren Austausch noch zu fördern, so wie das in den Begrüßungsworten zum Ausdruck kam. Wir freuen uns, daß ein Anfang gemacht worden ist. Ich möchte im einzelnen zu den drei Vorträgen, meinen inbegriffen, folgendes sagen. Ich selbst bin erst durch die Bemerkung des verehrten Herrn Kühnel darauf aufmerksam geworden, daß meine Grundhaltung im Vortrag etwas pessimistisch gewesen wäre; ich habe das selbst gar nicht so empfunden, sondern versucht, die Sache realistisch darzustellen. Dabei bin ich durchaus so weit Optimist, daß ich glaube, durch den Hinweis auf die Mängel könnten dieselben abgestellt werden. In allen drei Referaten kam